

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)

der Städtische Werke Netz + Service GmbH
(nachstehend Netzbetreiber genannt)

Gegenstand der Bedingungen

Die AGB Anschluss ergänzen den Netzanschluss- und den Anschlussnutzungsvertrag für höhere Spannungsebenen (Strom) in Form Allgemeiner Bedingungen. Sie betreffen den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Verteilernetz des Netzbetreibers in Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung (Netzanschluss) sowie die Nutzung des Netzanschlusses zu Zwecken der Entnahme/Einspeisung von elektrischer Energie (Anschlussnutzung).

Sofern Anschlussnehmer und Anschlussnutzer nicht personenidentisch sind, sind bei einem Anschlussnehmer diejenigen allgemeinen Bedingungen nicht Vertragsbestandteil, die sich nur auf Anschlussnutzung beziehen; beim Anschlussnutzer die, die sich nur auf den Netzanschluss beziehen.

Inhaltsverzeichnis

1. Netzanschluss
2. Entnahme/Einspeisekapazität
3. Netzanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Elektrische Anlage
6. Inbetriebnahme/-setzung, Überprüfung der elektrischen Anlage, Mängelbeseitigung
7. Nutzung des Anschlusses, Betrieb der elektrischen Anlage
8. Technische Anschlussbedingungen
9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände; Redispatch
10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund verhaltensbedingter Umstände
11. Bilanzielle Zuordnung von vertragslosen Entnahmestelle; Einspeisung ohne Bilanzkreiszuordnung
12. Messstellenbetrieb
13. Grundstücksbenutzung
14. Zutrittsrecht
15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung und in sonstigen Fällen
16. Vertragsstrafe
17. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen
18. Zahlungsbestimmungen; Verzug; Zahlungsverweigerung; Aufrechnung
19. Verarbeitung personenbezogener Daten

20. Anpassungen des Vertrags
21. Übertragung des Vertrags
22. Gerichtsstand
23. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. §13 BGB)
24. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
25. Schlussbestimmungen

1. Netzanschluss

(1) Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Eigentumsgrenze einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen, (elektrische Anlage). Die elektrische Anlage wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und insbesondere die Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe, sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der Messlokations-Identifikationsnummer sind im Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag beschrieben.

(2) Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den gesetzlichen Regelungen und den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, getrennt und zurückgebaut.

(3) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht im Einzelfall, insbesondere aufgrund der Kostentragungsregelungen für den Netzanschluss nach dem EEG oder dem KWKG, etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil i. S. v. § 95 Abs. 1 BGB).

(4) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

(5) Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor

Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnenden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und von Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt.

(7) Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen und dem zugrundeliegenden Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Entnahme-/Einspeisekapazität

(1) Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA bzw. Wirkleistung in kW zur Entnahme (Entnahmekapazität) und/oder zur Einspeisung (Einspeisekapazität) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag, gegebenenfalls in Verbindung mit einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung. Sollte keine Einspeisekapazität im Netzanschlussvertrag vereinbart sein, gilt die maximale genehmigte Einspeisekapazität aus der Einspeisezusage des Netzbetreibers.

(2) Die vereinbarte Entnahme-/Einspeisekapazität darf nicht überschritten werden. Sofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber eine flexible Netzanschlussvereinbarung abgeschlossen wurde, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Anschlussnutzer von der Begrenzung der Entnahme-/Einspeisekapazität in Kenntnis zu setzen und die Einhaltung der Begrenzung sowie die sonstigen die Anschlussnutzung betreffenden Pflichten durch den Anschlussnutzer sicherzustellen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahme-/Einspeisekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags, gegebenenfalls in Verbindung mit einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung. Bei einer Erhöhung der Entnahmekapazität hat der Anschlussnehmer gegebenenfalls einen weiteren Baukostenzuschuss nach Ziffer 4.2 sowie gegebenenfalls weitere Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1 zu zahlen.

(4) Wurde die vereinbarte Entnahmekapazität ohne eine Vereinbarung nach Ziffer 2.3 überschritten, gilt Ziffer 16.2 (Vertragsstrafe). Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität trotz Abmahnung oder bei Verweigerung der Zahlung der Vertragsstrafe ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 und 10.2 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und,

soweit dazu erforderlich, zur Trennung der elektrischen Anlage, einschließlich der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, vom Netz berechtigt.

(5) Eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahme- und/oder Einspeisekapazität ergibt sich gegebenenfalls aus dem Netzanschlussvertrag.

(6) Die Regelungen zur Entnahme-/Einspeisekapazität gelten in einem Fall der Ziffer 2.5 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Dies gilt insbesondere auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 und die Vertragsstrafenregelung nach Ziffer 16.2.

Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Entnahme-/Einspeisekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme-/Einspeisekapazität vom Netzbetreiber im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahme-/Einspeisekapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme-/Einspeisekapazität überschritten werden. Haben Netzbetreiber und Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Netzbetreibers von der Notwendigkeit einer Aufteilung kein Einvernehmen erzielt, kann der Netzbetreiber eine Aufteilung auf die einzelnen Netzanschlüsse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Er wird dabei insbesondere den Bezug oder die Einspeisung über die jeweiligen Netzanschlüsse der Vergangenheit berücksichtigen. Soll die neue vorzuhaltende Entnahmekapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Entnahmekapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verlangt werden.

3. Netzanschlusskosten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Rückbau, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Dies gilt auch für provisorische Netzanschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse).

(2) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Netzanschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzanschlusskosten – soweit sie noch nicht aufgelöst wurden - neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(3) Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-

/Batteriespeicheranlage/n i. S. d. EEG oder des KWKG an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Ziffer 3.1 nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzananschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss für die vertraglich vereinbarte Entnahmekapazität zu zahlen. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.

(2) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.1 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Entnahmekapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls nach Ziffer 16.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.

(3) Für eine gemeinsame Entnahmekapazität (Ziffer 2.5) ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 4.1 bis 4.2 der AGB zu entrichten.

(4) Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab dem Zeitpunkt der Zahlung die sich nach Leistungserhöhung ergebenden Entnahmekapazität. Die nach Ziffer 7.3 i. V. m. Ziffer 16.2 angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren Baukostenzuschuss nicht verrechnet.

(5) Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzananschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer gesondert ausweisen.

(6) Für provisorische Netzananschlüsse (z. B. Baustromananschlüsse) wird ein Baukostenzuschuss nicht erhoben. Provisorische Netzananschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

5. Elektrische Anlage

(1) Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlage (Ziffer 1.1) verantwortlich und trägt die damit verbunden Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung bzw. regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte

Fachfirmen durchgeführt werden. Arbeiten an der elektrischen Anlage, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften der elektrischen Anlage im Hinblick auf den Netzananschluss haben, müssen in Absprache mit dem Netzbetreiber erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120. Zusätzlich gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Etwaige Abweichungen von diesen Technischen Anschlussbedingungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) . Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzananschluss Energie entnehmen oder einspeisen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

6. Inbetriebnahme/-setzung, Überprüfung der elektrischen Anlage, Mängelbeseitigung

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzananschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzananschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme). Die elektrische Anlage, einschließlich der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, setzt deren Betreiber durch qualifiziertes Fachpersonal bzw. setzen qualifizierte Fachfirmen, jeweils mit Zustimmung des Netzbetreibers, in Betrieb (Inbetriebsetzung).

(2) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei

dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Ein vom Netzbetreiber zur Verfügung gestelltes Formular ist zu verwenden. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers errichtet wurde.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation – je nach Messkonzept – (mindestens) einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzananschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.

(5) Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der elektrischen Anlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen

(7) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(8) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

7. Nutzung des Anschlusses, Betrieb der elektrischen Anlage

(1) Der Anschlussnutzer kann dem Verteilernetz des Netzbetreibers nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrags Energie mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz entnehmen bzw. in dieses einspeisen. Dabei darf die im Netzananschluss-/Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Entnahme-/Einspeisekapazität nicht überschritten werden.

(2) Kann der Netzananschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahme-/Einspeisekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Entnahme-/Einspeisekapazität. Für die Einhaltung dieser Vorgaben im Verhältnis zu dritten Anschlussnutzern sorgt der Anschlussnehmer.

(3) Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 16.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die die vereinbarte Entnahmekapazität überschreitet.

(4) Stellen der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers ihnen gegenüber hinausgehen, obliegt es ihnen selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

(5) Erreicht innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren der an einem Netzananschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme/Einspeisung in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 80 % des Werts der festgelegten vorzuhaltenden Entnahme-/Einspeisekapazität, wird die demgemäß unterschrittene Entnahme-/Einspeisekapazität durch einen dem tatsächlichen Leistungsbedarf angepassten Wert ersetzt. Dieser beträgt 110 % des am Netzananschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme/Einspeisung einer ¼-h-Messperiode in kVA der letzten drei Kalenderjahre. Drei Monate nach schriftlicher Information von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer durch den Netzbetreiber gilt der angepasste Wert als vereinbarte Entnahme-/Einspeisekapazität. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zur Stromabnahme, insbesondere nach dem EEG und KWKG, bleiben unberührt.

(6) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzananschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen.

(7) Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batterie-speicheranlage/n sowie die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass

a. Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,

b. der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen und

c. der Gebrauch von Elektrizität mit dem nach Netzananschluss-/Anschlussnutzungsvertrag, einschließlich Technischer Anschlussbedingungen, einzuhaltenden Verschiebungsfaktor erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber kostenpflichtig den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors das veröffentlichte Entgelt (Blindleistungsentgelt) in Rechnung stellen.

(8) Für an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlagen im Anwendungsbereich des Art. 41 der „Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzananschlussbestimmungen für Stromerzeuger“ legt der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber alle vier Jahre

unaufgefordert die zur Konformitätsüberwachung erforderlichen Unterlagen vor.

(9) Die halbjährlich ausgelesenen Daten eines installierten Störschreibers, der zur Überwachung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vorgehalten wird, sind unaufgefordert an den Netzbetreiber zu übermitteln. Zusätzlich zur regelmäßigen Datenübergabe ist eine Übermittlung von Daten im Rahmen von Störungsanalysen erforderlich; Aufzeichnungen von Störungen (Störschriebe) sind zeitnah und unaufgefordert zu übermitteln.

(10) Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage unter Einbeziehung der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n oder beim Betrieb von Verbrauchsgeschäften fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

(11) Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzananschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

(12) Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur mit (vorheriger) Zustimmung des Netzbetreibers zulässig und im Schutz- und Messkonzept zu berücksichtigen.

(13) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jeden Neuanschluss von Erzeugungs-/Batteriespeicheranlagen an die elektrische Anlage sowie jede beabsichtigte Änderung solcher Anlagen, sofern sie Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften haben, in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.

8. Technische Mindestanforderungen

(1) Es gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzananschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich dort angeschlossener Erzeugungseinheit(en) festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände); Redispatch

(1) Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

(2) Wird dem Netzbetreiber die Erfüllung seiner Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die er keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so ist er von seinen vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

(3) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies

- a. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
- b. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Energieversorgung,
- c. bei sonstigen Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG oder
- d. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert

erforderlich ist.

(4) Erfordert eine Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage, so ist der Netzbetreiber hierzu auch dann berechtigt, wenn dort angeschlossene Erzeugungs-/Batteriespeicheranlagen davon betroffen sind.

(5) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(6) Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Entnahme/Einspeisung angewiesen ist oder an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n für die Regelenergieerbringung bereitgehalten werden und dieser Umstand dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt wurde. Eine Bekanntgabe kann entfallen, wenn die Unterrichtung

- a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
- b. die Beseitigung einer bereits eingetretenen Unterbrechung verzögern würde.

(7) Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(8) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG fallen, gelten die einschlägigen bestandskräftigen Vorgaben aus den Festlegungen der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die Festlegungen zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059, zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061. Sobald die Festlegung zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“, Az. BK6-23-241 in Kraft tritt, ersetzt

diese die beiden vorgenannten Festlegungen und ist im Rahmen dieses Vertrags zu beachten. Zudem gelten gegebenenfalls abweichend bzw. ergänzend die Vorgaben aus der Festlegung zur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern und signifikanten Netznutzern gemäß Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020). Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden sich über die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zur Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen abstimmen und gesetzliche, verordnungsrechtliche sowie regulierungsbehördliche Spielräume näher ausgestalten.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund verhaltensbedingter Umstände

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage einschließlich der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz zu trennen, wenn

- a. der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - i. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - ii. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen zu verhindern.
- b. der Netzzugang für die Entnahme/Einspeisung nicht durch einen Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag vertraglich sichergestellt ist,
- c. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen oder eingespeisten Energiemengen zu einem Lieferantenbilanzkreis nicht gesichert ist oder
- d. der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.

(2) Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage einschließlich der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz zu trennen, bei einer

- a. mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahme-/Einspeisekapazität,
- b. Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

i. V. m. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

c. oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung.

(3) Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.1 und 10.2 ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

(4) Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage einschließlich der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird. Soweit über den Netzanschluss mehrere Netzanschlussnutzer versorgt werden, muss die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

(5) Ziffern 10.1, 10.2 und 10.4 gelten vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG).

(6) Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.4 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11. Bilanzielle Zuordnung von vertragslosen Entnahmestellen; Einspeisung ohne Bilanzkreiszuordnung

(1) Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers elektrische Energie entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Lieferanten-Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen (Ziffer 10.1.3) und, soweit erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Um eine Versorgung des

Anschlussnutzers kurzfristig sicherzustellen, kann der Netzbetreiber, soweit ihm das rechtlich und organisatorisch möglich ist, bis zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung eine ersatzweise Zuordnung der bezogenen elektrischen Energie zu einem Lieferanten-Bilanzkreis vornehmen.

(2) Der Netzbetreiber kann mit dem jeweils in seinem Netzgebiet tätigen Grundversorger vereinbaren, dass dieser in dem Teil des Netzgebiets, das seinem Grundversorgungsgebiet entspricht, zusätzlich die Aufgabe eines Übergangsversorgers i. S. d. § 38a EnWG übernimmt. Soweit und solange eine solche Vereinbarung besteht, wird elektrische Energie, die der Anschlussnutzer im Versorgungsgebiet dieses Übergangsversorgers in Mittelspannung entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag und damit einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, unter den Voraussetzungen des § 38a EnWG dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet und gilt als von ihm geliefert. Ziffer 11.1 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Netzbetreiber wird auf seiner Internetseite veröffentlichen, dass in seinem Netzgebiet eine Übergangsversorgung besteht und durch welchen Versorger diese erfolgt. Eine solche Übergangsversorgung gilt als Belieferung auf vertraglicher Grundlage i. S. d. Ziffer 11.1.

(3) Der Netzbetreiber wird Anschlussnutzern, denen droht, dass ihre Energieentnahme weder auf vertraglicher noch gesetzlicher Grundlage einem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet werden kann, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstands darüber und über dessen Folgen informieren. Davon, dass einem Anschlussnutzer droht, dass seine Energieentnahme weder auf vertraglicher noch gesetzlicher Grundlage einem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet werden kann, ist auszugehen, wenn 15 Werktage vor Ende der bisher bestehenden bilanziellen Zuordnung keine Folgezuordnung angemeldet wurde. Eine Information ist nach § 38a Abs. 4 Satz 2 entbehrlich, soweit eine kurzfristige Abmeldung des Letztverbrauchers erfolgt oder der Bilanzkreis des Vorlieferanten oder der Lieferantenrahmenvertrag des Lieferanten fristlos bzw. außerordentlich gekündigt wird.

(4) Ist die entnommene elektrische Energie ausnahmsweise dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zuzuordnen, so kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer Ersatz seiner Aufwendungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB verlangen; zu den Aufwendungen gehören die Kosten des Netzbetreibers für die Energiebeschaffung (Ausgleichsenergiekosten bzw. Marktpreise für kurzfristige Energiebeschaffung). Sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird, kommen die aktuellen Netzentgelte des Netzbetreibers sowie Umlagen (derzeit KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung und Offshore-Netzumlage), die Konzessionsabgabe sowie gegebenenfalls die Stromsteuer und die Umsatzsteuer hinzu. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten für Energieentnahmen, die in einem dem Netzbetreiber zugeordneten Bilanzkreis bilanziert werden, haben gegenüber dem Netzbetreiber keine schuldbeitragende Wirkung. Darüber hinausgehende gesetzliche Ersatzansprüche des Netzbetreibers bleiben unberührt.

(5) Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Energie einspeist, ohne dass diese Einspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann bzw. ohne dass für die Einspeisung eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.

12. Messstellenbetrieb

(1) Solange nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb i. S. d. § 3 Abs. 2 MsbG auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers/Anschlussnehmers i. S. v. §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.

(2) Wird der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.

(3) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge zu tragen haben.

(4) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. In Gebäuden, die neu an das Netz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways i. S. v. § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies gilt auch in Gebäuden, die einer größeren Renovierung i. S. d. Richtlinie 2010/10/31 EU (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.

(5) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messstelleneinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(7) Ist der Netzbetreiber gemäß Ziffer 12.1 der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:

a. Sämtliche im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.

b. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.

c. Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der

Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter, insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter, Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

d. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

e. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.

13. Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich zum Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.

(4) Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, sofern der Anschlussnutzungsvertrag beendet wird.

(5) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses

des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Der duldungspflichtige Anschlussnehmer, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffern 13.1 und/oder 13.5 bewilligt. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, zum Zweck nach Ziffer 13.1. Sofern der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

14. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer und verfügt er über kein eigenes vertragliches Hausrecht, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt nach Maßgabe von Satz 1 gestattet.

15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung und in sonstigen Fällen

(1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1.) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2.) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1.) 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2.) 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3.) 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4.) 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5.) 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu

geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen."

(2) Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.

(3) Sind Dritte an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen und/oder nutzen Dritte den Anschluss ohne Anschlussnutzer des Netzbetreibers zu sein, ist der Anschlussnehmer, der diesen Dritten die Nutzung ermöglicht, verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zugunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, falls ein Anschlussnutzer einem Dritten die Anschlussnutzung ermöglicht.

(4) Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist nach § 10 Abs. 3 EEG auch zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden.

(5) Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs von Mess-/Steuereinrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(6) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

(7) Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchseinheiten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

(8) Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 15.1 oder 15.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(9) §§ 13, 13a, 14 EnWG bleiben unberührt.

(10) Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(11) Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer haben dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.

16. Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene ≥ 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

(2) Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im

Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – gegebenenfalls anteilig – gesamtschuldnerisch. Die Höhe der Vertragsstrafe ermittelt sich aus der Überschreitungsleistung multipliziert mit dem geltenden und im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Preis für die Überschreitungsleistung. Als Überschreitungsleistung gilt die gemessene Wirkleistung in kW, umgerechnet in kVA, abzüglich der vereinbarten Entnahmekapazität. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.

17. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass die andere Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

18. Zahlungsbestimmungen; Verzug; Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

(1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

(3) Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer informieren den Netzbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

19. Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Datenschutzrechtliche Informationen und Hinweise zum Widerspruchsrecht können unter www.netzplusservice.de eingesehen oder der Anlage Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden.

(2) Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei

nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
- b. betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

20. Anpassungen des Vertrags

(1) Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen nach Ziffer 20.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat die betroffene Vertragspartei (Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird die Vertragspartei (Anschlussnehmer oder

Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21. Übertragung des Vertrags

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die andere Vertragspartei von der übertragenden Vertragspartei in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

22. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

23. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

(1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Beschwerdemanagement
Eisenacher Straße 12
34123 Kassel
Telefon: +49 (0)561/782-3100
E-Mail: beschwerde@netzplusservice.de

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

24. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (12/2025) unter www.energie-effizienz-experten.de

25. Schlussbestimmungen

- (1) Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.